



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Mdb DORFGEBIET Mdb NACH § 5 BauNVO (SIEHE 1.1)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

E+D ERODGESCHOSSIGE BAUWEISE (ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS)
 z.B. **0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL
 z.B. **0.8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- 0** OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
- SD/KWD** SATTELDACH / KRUEPPELWALMDACH
- FIRSTRICHTUNG
- VORGESCHLAGENER GARAGENSTANDORT
- VORGESCHLAGENER NEBENGEBAUDESTANDORT
- BAUGRENZE

FUELLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

- | | | | | | |
|---------------------------|------------------------|------------------|---------------------|----------|----------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL | DACHFORM | BAUWEISE |

GRÜNFLÄCHEN

- SPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / BÄUME IM ÖFFENTL. GRÜN (SIEHE 14.)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (SIEHE 14.3, 14.4) BREITE 3,00m

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENRANDABSCHLUSSE IN VERSICKERUNGSGÜNSTIGER BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE IN VERSICKERUNGSGÜNSTIGER BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (BEGLEITGRÜN)
- GEHWEG
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTUECKSZUFAHRT IN DURCHLAESSIGER BAUWEISE
- VERKEHRSBERUHRIGER BEREICH
- SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, O.Ä. AB 0,800m UEBER DK-STRASSE FREIZUHALTEN. AUSNAHME: HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT KRONENANSATZ 3,00m UEBER DK-STRASSE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RAUEMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

HINWEISE

- VORHANDENE GRUNDSTUECKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTUECKSGRENZEN
- AUFGEGLASSEN GRUNDSTUECKSGRENZEN
- MASSANGABEN IN m
- GEBÄUDEBESTAND

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT

1. BAULICHE NUTZUNG

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DORFGEBIET Mdb nach § 5 BauNVO
 NICHT ZULÄSSIG SIND:
 TIERHALTUNG ÜBER 1 GROSSVIEHHEIT, SIELOBAUTEN, BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DER GRUNDSTUECKE WIRD DURCH DIE NUTZUNGSSCHABLONE FESTGELEGT.

1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Die ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD ENTSPRECHEND DEN EINSCHRIEBEN IM PLAN FESTGESETZT.
 DACHGESCHOSSE, DIE NACH DER Bay BO VOLLGESCHOSSE SIND, BLEIBEN BEI BERECHNUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE AUSSER BETRACHT.

1.4 BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 Abs. 2 BauNVO ALS EINZELHAUSER

2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE IM PLAN EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG DES HAUPTGEBÄUDES IST ZWINGEND EINZUHALTEN. FÜR NEBENGEBAUDE WIRD EINE VOM HAUPTGEBÄUDE ABWEICHENDE FIRSTRICHTUNG ZUGELASSEN. FÜR GARAGEN SIEHE 8.

3. NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 Abs. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. SIE SIND IM RAUEMLICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEN GARAGEN IN GLEICHER GESTALTUNG ZU ERRICHTEN.

4. DACHGESTALTUNG

4.1 DACHFORM

SATTELDÄCHER ODER KRUEPPELWALMDÄCHER, GLEICHGEGENIG 35° BIS 45°

4.2 DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG, WENN EIN ABSTAND VON MIN. 2,50m VON DEN GEBELDEN ERHALTEN WIRD. DIE SUMME DER ANEINANDERGEHEHNTEN DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

4.3 DACHEINDECKUNGEN

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZIEGEL ODER BETONSTEINE MIT EINER ROTEN ODER ROTBRAUNEN FÄRBEUNG ZU VERWENDEN.

4.4 FIRSHOEHE

DURCH DIE FESTSETZUNG DER ZAHL DER GESCHOSSE WURDE EINE HÖCHSTGRENZE FÜR DIE HÖHE DER GEBÄUDE FESTGELEGT. AUSSERDEM WÜRDE NOCH EINE FIRSHÖHE VON 9,00m BEI EINGESCHOSSIGER UND 11,50m BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE, GEMESSEN AB OBERKANTE KELLERDECKE, FESTGELEGT.

4.6 KNIESTOECKE

KNIESTÖCKE SIND BIS 50cm ZULÄSSIG.

5. AUSSENWANDGESTALTUNG

DIE GEBÄUDE DÜRFEN NICHT IN GRELLER ODER SCHWARZER FARBE ANGESTRICHEN, VERPUTZT ODER VERBLENDET WERDEN. VERBLENDUNGEN MIT GLASERTEM MATERIAL, ASBESTZEMENTPLATTEN, KUNSTSTOFFPLATTEN UND AUFFALLENDE PUTZMUSTER SIND UNTERSAGT. GEEIGNETE FASSADENTEILE SOLLEN MIT STANDORTANGEPASSTEN KLETTERPFLANZEN BEGRÜNT WERDEN. DIE SOCKELFARBE IST DEM HAUSPUTZ ANZUGLEICHEN.

FÜR AUSSENWÄNDE SIND PUTZE, BETON GESTRICHEN, GESCHLEMMTES MAUERWERK (ZIEGEL- UND KALKSANDSTEINMAUERWERK) UND HOLZ ZULÄSSIG.

6. HOEHENFESTSETZUNGEN

DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DARF, BEZOGEN AUF DIE STRASSENFRONTMITTE DES GRUNDSTUECKES, HOCHSTENS 0,30m UEBER DER GEHWEGHINTERKANTE LIEGEN.

7. EINFRIEDUNGEN UND ERDBEWEGUNGEN

EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER GESAMT-HÖHE VON 1,20m. MASCHENDRAHT KANN VERWENDET WERDEN, WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG MIT ENHEIMISCHEN GEHÖLZEN ERFOLGT. DER DER STRASSE ZUGEWANDTE GRUNDSTUECKSBEREICH MUSS MIT EINEM HOLZLATTENZAHN (HÖHE 1,20m) MIT SENKRECHTSTEHENDEN LATTEN ODER HALBRUNDHÖLZERN UND ZWISCHENRAUM EINGEFRIEDET WERDEN.

SOCKEL SIND GRUNDSÄTZLICH ZU VERMEIDEN. SOLLTE DER GELÄNDEVERLAUF EINER SOCKEL ERFORDERN SO IST DIESER SO NIEDRIG WIE MÖGLICH AUSZUBILDEN.

NOTWENDIGE ERDBEWEGUNGEN (AUFSCHEITTUNGEN, ABRAGUNGEN) SIND NUR ZULÄSSIG BIS ZU EINER HÖHE VON 0,30m. GELÄNDEBEDINGTE AUSNAHMEN KÖNNEN DIE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM BENEHMEN MIT DER GEMEINDE ZULASSEN. FLÄCHEN ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNG UND DER VORDEREN GEBÄUDEWAND SIND DEM STRASSENNEIVEAU ANZUGLEICHEN.

8. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

GARAGENVORPLÄTZE UND STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.

DIE GARAGENVORPLÄTZE MÜSSEN SICH IM MATERIAL, FARBE UND GESTALTUNG AN DIE STRASSE ANPASSEN.

GARAGEN SIND MIT SATTELDÄCHERN AUSZUFÜHREN. DIE GARAGENTIEFE DARF 7,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.

GARAGEN SIND MIT SATTELDÄCHERN, DACHNEIGUNG ENTSPRECHEND DER DES WOHNGEBÄUDES, ZU ERSTELLEN. AUF BENACHBARTEN GRUNDSTUECKEN ANEINANDER GEBAUTE GARAGEN SIND IN GLEICHER AUSFÜHRUNG (UNBESONDERE DACHNEIGUNG, GEBÄUDEHÖHE UND GESTALTUNG) ZU ERRICHTEN, WOBEI DIE ZUERST GENEHMIGTE GARAGE DIE GESTALTUNG (GRÖSSE, FARBE, EINDECKUNG) VORGIBT.

JE WOHNHEIT SIND MINDESTENS 15 STELLPLÄTZE NACHZUWEISEN.

VOR DEN GARAGEN IST EIN STAUAREA VON MIN. 5,00m VORZUZEHEN. EINE EINFRIEDUNG DIESER FLÄCHE IST NICHT ZULÄSSIG.

STELLPLATZANLAGEN SIND EINZUGRÜENEN UND MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BÄUME SIEHE 14.5 ZU GLIEDERN. FÜR JE 2 STELLPLÄTZE IST EIN BAUM ZU PFLANZEN.

STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN, SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN DIE VERSIEGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST. ES IST EINE BEFESTIGUNG DURCH SCHÜTTERRASSE ODER PFLASTERFLÄCHEN MIT RASENFUGE VORZUZEHEN.

BÄUME SIND DURCH SCHRAMMBORDE ODER ANDERE GEEIGNETE MASSNAHMEN VOR SCHÄDEN IM WURZELBEREICH SOWIE VOR BESCHÄDIGUNG DES STAMMES ZU SCHÜTZEN.

9. STRASSEN UND WEGE

IM GESAMTEN PLANUNGSGEBIET SOLL DAS MISCHUNGSPRINZIP UND NICHT DAS TRENNUNGSPRINZIP ANGEWANDT WERDEN. DIE FAHRBAHN IST BAULICH ABZUTRENNEN. EINE DEUTLICHE TRENNUNG ZWISCHEN FAHRBAHN UND FUSSWEG / PARKFLÄCHE IST NICHT ZULÄSSIG. ALS FAHRBAHNBEGRENZUNGEN SIND PFLASTERRINNEN VORZUZEHEN. STRASSENRANDABSCHLUSSE DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN. DER UEBERANG ZUM SEITENRAUM MUSS FLIESSEND SEIN.

ZUR ERHALTUNG DER VERSICKERUNGSFAHIGKEIT DER LANDSCHAFT SOLLTEN MÖGLICHSIT WENIGE FLÄCHEN VERSIEGELT UND VERKEHRSFLÄCHEN (UNBESONDERE WEGE, ZUFÄHRTEN UND STELLPLÄTZE) DURCHFLÄCHEN (INSBESONDERE WEGE, ZUFÄHRTEN UND STELLPLÄTZE) DURCHFLÄCHIG (Z. B. SCHÜTTERRASSE, RASENGITTERSTEINE) GESTALTET WERDEN.

10. GRUNDSTUECKSGROSSE

DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTUECKE BETRÄGT: ~ 420qm
 DIE HOCHSTGRÖSSE DER GRUNDSTUECKE BETRÄGT: ~ 810qm
 GRUNDSTUECKE, FÜR DIE EINE EINZELHAUSBEBAUUNG FESTGELEGT IST, DÜRFEN NICHT GETEILT WERDEN.

11. VERSICKERUNGSFÖRDERNDE MASSNAHMEN

SOWEIT ES MÖGLICH IST UND ES DIE SICHERFAHIGKEIT DES UNTERGRÜNDES ZULÄSST SIND IM BAUGEBIET VERSICKERUNGSFÖRDERNDE MASSNAHMEN FÜR SAUBERES OBERFLÄCHENWASSER VORZUZEHEN, WIE Z. B. DURCHLÄSSIGE BAUWEISEN FÜR GRUNDSTUECKSZUFÄHRTEN UND STELLPLÄTZE UND DIE VERSICKERUNG VON DACHFLÄCHENWASSER UEBER TECHNISCHE ANLAGEN, DIE SICHERSCHAICHTE (WASSERRECHTLICH ZU BEHANDLEN).

BEI DER GESTALTUNG DER FREIPLÄCHEN IST DER VERSIEGELUNGSGRAD AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MINDETMASS ZU BESCHRÄNKEN. DIE BELAGSWÄHL FÜR DIE ZU BEFESTIGENDEN FREIPLÄCHEN HAT SICH PRIMÄR AUF DIE VERWENDUNG VERSICKERUNGSGÜNSTIGER BELÄGE, WIE Z. B. PFLASTER MIT RASENFUGE, WASSERBUNDENE DECKE, SCHÜTTERRASSE, ETC., AUSZURICHTEN, WENN KEINE ANDEREN AUFLAGEN BESTEHEN.

12. HEIZSTOFFE

EINE VERWENDUNG FLIESSIGER, GASFORMIGER ODER FESTER BRENNSTOFFE ZU HEIZZWECKEN WIRD GESTÄTTET.

13. SICHERUNGSMASSNAHMEN

SOWEIT ERFORDERLICH SIND SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN GRUNDWASSER ZU TREFFEN (WASSERDICHTHE WANNE FÜR KELLERGEWÖLBE).

14. GRUENORDNUNG

PFLANZGEBOT:
 BÄUME IM ÖFFENTLICHEN GRÜN, BINDUNG NACH STUECKZAHL, ART SIEHE 14.5 UND STANDORT, MINDESTGRÖSSE: HOCHSTÄMMIGE 3x VERPFLANZT STU 18 - 20cm

14.1 INNERHALB DER BAUGRUNDSTUECKE SIND GLEDERUNGSHECKEN, Z. B. ENTLANG DER GRUNDSTUECKSGRENZEN ETC. UND GROSSBÄUME, Z. B. ZUM UEBERSTELLEN DER PARKPLÄTZE ZU PFLANZEN.

UMFANG UND GRÖSSE:
 JE 500qm GRUNDSTUECKSFLÄCHE SIND IM UNBEBAUTEN BEREICH NACH FREIER STANDORTWAHL MINDESTENS 1 GROSSBAUM, HOCHSTAMM 3xv, STU 12/14cm, ZU PFLANZEN.

JE 500qm GRUNDSTUECKSFLÄCHE SIND MINDESTENS 20qm LANDSCHAFTLICHE HECKE MINDESTENS ZWEIFREIHEIG ZU PFLANZEN.

DIE ANLAGE STRENG WIKENDER HECKEN, Z. B. THUJA UND ANDEREN FREMLÄNDISCHEN GEHÖLZEN, IST NICHT ZULÄSSIG.

14.2 DIE PFLANZQUALITÄT RICHTET SICH NACH DIN 18916.

14.3 GEHÖLZGRÖSSENVERTEILUNG IN HECKEN:
 JE 100qm PFLANZFLÄCHE IM PFLANZVERBAND 1x1m BÄUME 1 UND 2. ORDNUNG (2x VERPFLANZT, STU 10/12cm) S. ARTENLISTE LEICHTE STRÄUCHER (2x VERPFLANZT, 40/70cm) S. ARTENLISTE

14.4 DIE PRIVATEN GRUNDSTUECKSFLÄCHEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRADES SIND DURCH BÄUME UND BAUMHECKEN LANDSCHAFTSGERECHT ZU GESTALTEN.

DER ÖFFENTLICHE GRÜNSTRIPSEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRADES IST DURCH DIE ANPFLANZUNG VON HECKENKOMPLEXEN, GRUPPEN AUS BÄUMEN 1. UND 2. ORDNUNG SOWIE HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN LANDSCHAFTSGERECHT ZU GESTALTEN.

14.5 BÄUME FÜR DEN STRASSENRAUM, GEEIGNET FÜR BEFESTIGTE FLÄCHEN:

- | | |
|-------------|----------------------------|
| SPITZAHORN | ACER PLATANOIDES |
| BERGAHORN | ACER PSEUDOPLATANUS |
| ESCHE | FRAXINUS EXCELSIOR |
| STELLEICHE | QUERCUS ROBUR (MIT BÄLLEN) |
| WINTERLINDE | TILIA CORDATA |

14.6 BÄUME FÜR PRIVATE FLÄCHEN, NICHT GEEIGNET FÜR BEFESTIGTE FLÄCHEN:

- | | |
|--------------|--------------------|
| FELDAHORN | ACER CAMPESTRIS |
| BIRKE | BETULA PENDULA |
| HÄNBUCHE | CARPINUS BETULUS |
| ELSBERE | FAGUS SILVATICA |
| BUCHE | PRUNUS AVIUM |
| VOGELKIRSCH | PRUNUS PRASTERS |
| WILDBIRNE | QUERCUS PETRAEA |
| TRAUBENEICHE | SORBUS AUCUPARIA |
| VOGELBERE | TILIA CORDATA |
| WINTERLINDE | FRAXINUS EXCELSIOR |
| GEMEINE ESCH | |

NEBEN DEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN SIND AUCH LOKALE OBSTBAUMSORTEN IN HOCHSTAMMQUALITÄT ZULÄSSIG. DIE GESAMT GEHÖLZPFLANZUNG KANN BIS ZU 20% DURCH NADELGEHÖLZE ERSETZT WERDEN.

14.7 STRÄUCHER FÜR GESCHLOSSENE HECKENPFLANZUNG:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| ROTER HARTRIEGEL | CORNUS SANGUINEA |
| WEISSDORN EINGRIFFELIG | CRATAEGUS MONOGYNA |
| WEISSDORN ZWEIFRIFFELIG | CRATAEGUS OXYACANTHA |
| HASEL | CORYLUS AVELLANA |
| PFÄFFENHUT | EUONYMUS EUROPAEUS |
| LIGUTER | LIGUSTRUM VULGARE |
| HECKENKIRSCH | LONICERA XYLOSTEUM |
| KREUZDORN | PRUNUS SPINOSA |
| KREICHENDE ROSE | RHAMNUS CATHARTICA |
| GEMEINER SCHNEEBALL | ROSA ARVENENSIS |
| WÜLLIGER SCHNEEBALL | VIBURNUM OPULIS |
| SCHWARZER HOLLUNDER | VIBURNUM LANTANA |
| | SAMBUCUS NIGRA |

14.8 HINWEISE

1. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRADES:
 ES WIRD EMPFOHLEN DIE VORGESEHENE NUTZUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IN EINEM FREIPLÄCHENGESTALTUNGSPLAN UND DIE ANGESTREBTE BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRADES IN EINEM BEPFLANZUNGSPLAN ZU KONKRETISIEREN UND DARZUSTELLEN. DIE PLÄNE SOLLTEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT WERDEN.

2. ÖFFENTLICHE ORTSRANDEINGRÜENUNG
 ES WIRD EMPFOHLEN DIE ANGESTREBTE BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN IN EINEM BEPFLANZUNGSPLAN ZU KONKRETISIEREN UND MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

3. DIE EVENTUELLE PFLICHT ZUR VORLAGE EINES BEPFLANZUNGSPLANES IM RAHMEN DES EINZELGENEHMIGUNGSVERFAHRENS BLEIBT VON DEN HINWEISEN UNBERUEHRT.

15. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

BEI DEN AUSSENARBEITEN AUFTRETTENDE FUNDE VON BODENALTERTÜERN NACH DEN GEGESCHLICHEN BESTIMMUNGEN - BAYER. DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG) VOM 25.06.1993 - SIND UNVERZÜGLICH DEM BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE WÜRZBURG ANZUZEIGEN.

1. Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am 08.02.93 beschlossen. Der Beschluß wurde am 05.04.93 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Herbstadt, den 15. MAI 95
 1. Bürgermeister (Schmitt)

2. Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung vom 15. FEB. 95 bis zum 18. MAI 95 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung waren am 01. FEB. 95 mit dem Hinweis, daß während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26. MAI 94 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Herbstadt, den 15. MAI 95
 1. Bürgermeister (Schmitt)

3. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 12. APR. 95 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herbstadt, den 15. MAI 95
 1. Bürgermeister (Schmitt)

4. Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 2 ZustVBauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Landratsamt Rhön-Grabfeld
 Bod. Neustadt a.d.Saale, den _____

5. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde am 30.09.1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Ebenso wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und des § 44 Abs. 4 BauGB (Fälligkeit und Erlasschen von Entscheidungsgesuchen) hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Herbstadt, den 30.10.1995
 1. Bürgermeister (Schmitt)

RS Fr. Helmuth 28.11.2018
 Festsetzungen durch 1. Änderung abgedeckt
 -> Bauantrag nur anhand 1. Änderung prüfen

| NR. | ÄNDERUNGEN | DATUM | NAMEN |
|-----|------------|-------|-------|
| | | | |

| DATUM | NAMEN |
|----------------|----------|
| ENTW. NOV. '93 | SCHÖMWER |
| GEZ. NOV. '93 | SCHÖMWER |
| GEPR. DEZ. '93 | GEMMER |

BEBAUUNGSPLAN
'AM HINDFELDER WEG'

GEMEINDE HERBSTADT
 OT. BREITENSEE

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

INGENIEURBUERO DIPL.(FH) PETER GEMMER GMBH
 AM SCHLEIFWEG 15 TELEFON 09721/43940
 97454 DITTELBRUNN

